

An
die Abteilung 10
Land- und Forstwirtschaft
Ragnitzstraße 193
8047 Graz

WKO Steiermark
Körbnergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 21. Oktober 2019
iws/absenger

Stellungnahme - Novelle Stmk. Landesweinbaugesetz 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes, mit dem das Steiermärkische Landesweinbaugesetz geändert werden soll und nimmt wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die WKO Steiermark steht, nach Einbeziehung des Landesgremiums des Weinhandels, dem vorliegenden Novellenentwurf kritisch gegenüber.

Vorab gilt es festzuhalten, dass der Entwurf mit den Vertretern der Weinwirtschaft nicht vorbesprochen wurde. Konkret wurde auch das in der Novelle genannte Regionale Weinkomitee, bestehend aus Vertretern der Landwirtschaft und Weinwirtschaft, im Vorfeld nicht mit den Inhalten befasst, obwohl die wichtigen in der Novelle behandelten Regelungsbereiche sehr wohl im Komitee andiskutiert wurden, aber noch keine abschließende Meinungsbildung der steirischen Experten in der Weinwirtschaft erfolgt ist.

Mittlerweile fand aufgrund einer Initiative des steirischen Weinhandels am 17.10.2019 eine ausführliche Besprechung des Regionalen Weinkomitees zu der in Begutachtung befindlichen Novelle des Stmk. Landesweinbaugesetzes statt, bei der auch eine Stellungnahme zum Landesweinbaugesetz besprochen und in wesentlichen Teilen koordiniert wurde.

Generell fordert die WKO Steiermark, dass die der Steiermark zustehenden Neuauspflanzungsrechte aufgestockt werden sollten.

II. Im Detail

Zu §§ 4 und 5 - Lagenbeurteilung und Wiederbepflanzung

Im Fall der Wiederbepflanzung geht es um Flächen, die bereits weinwirtschaftlich betrieben und in der Folge gerodet wurden. Daraus geht klar hervor, dass diese Flächen bereits für den Weinbau verwendet wurden. Nun ist mit dieser Novelle geplant, dass eine neuerliche Lagenbeurteilung dieser Flächen durch die Behörde erfolgen muss, wobei im § 4 Abs. 2 die für den Weinbau nicht geeigneten Lagen beispielhaft aufgezählt sind: „... Nord-, Nordwest- und Nordosthänge sowie Standorte, die frostgefährdet sind oder wegen ihrer Höhenlage nicht den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen. Die Landesregierung hat nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Fortwirtschaft in der Steiermark mit Verordnung die Kriterien für die Beurteilung zu definieren.“

Dies bedeutet eine Neubeurteilung und mögliche Ablehnung von, wie oben ausgeführt, bereits früher für den Weinbau genutzter Flächen. Weinbautreibende Handels- bzw. Produktionsbetriebe haben aber derartige Flächen in betrieblicher Nutzung und konnten daraus für sie und ihren Kundenwünschen entsprechende Weine erzeugen. Diese Möglichkeit ist durch eine neuerliche Prüfung durch die Behörde in Gefahr, was bei Anwendung der ausgeführten Kriterien zu einer Untersagung einer weinwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und damit zu einer wirtschaftlichen Schädigung des Betriebes führen kann. Diese Bestimmung ist daher dahin zu ändern, dass bereits nachweislich bewirtschaftete Weinbauflächen, die zwischenzeitlich gerodet wurden, keiner neuerlichen Lagenbeurteilung unterzogen werden müssen.

Zu § 4 Abs 2 ist zudem anzumerken, dass nicht nur der Landwirtschaftskammer ein Anhörungsrecht eingeräumt werden sollte, sondern zumindest auch dem im § 3 Abs. 14 genannten Regionalen Weinkomitee als gesetzlich eingerichteten Branchenverband oder alternativ dem Weinhandelsgremium als Vertreter für die Weinwirtschaft.

Auch für Neuauspflanzungen ist die Bestimmung in § 4 kritisch zu sehen, denn es können sich aufgrund einer weinwirtschaftlichen Expertise des Weinbaubetriebes sehr wohl auch solche, als nicht geeignete Hänge definierte Flächen, für bestimmte Sorten und Kundenbedürfnisse für den Weinbau eignen (wie z.B. Sektgrundwein, Verjus). Auch hier hat der Weinbaubetrieb durch das gänzliche Fehlen der Nutzungsmöglichkeit dieser Flächen für den Weinbau wirtschaftlichen Schaden zu erwarten.

Diese Bestimmung ist daher ebenso derart umzuformulieren, dass dem Verordnungsgeber ein entsprechender Spielraum gegeben wird, Kriterien für die Bewirtschaftung auch von für den Weinbau ungünstiger gelegener Flächen, wie Nord-, Nordwest- und Nordosthänge, im Bereich von Neuauspflanzungen zu ermöglichen. Durch den Klimawandel und durch die verschiedenen vom Verbraucher und vom Produzenten gewünschten Qualitäten und Sorten ist eine höhere Flexibilität für die Weinbaubetriebe notwendig. Diese Kriterienerstellung sollte unter Berücksichtigung der gewünschten qualitätsvollen Weinerzeugung in der Steiermark erfolgen.

In den Erläuterungen zu § 4 ist überdies ausgeführt, dass die Lagenbeurteilung durch die Behörde sowohl bei Neu- als auch bei einer Wiederbepflanzung erfolgen muss. Eine bescheidmäßige Erledigung ist nach den Erläuterungen dafür nicht vorgesehen. Damit ergibt sich gegen diese behördliche Entscheidung und Beurteilung keine Möglichkeit eines eigenen Rechtsmittels.

Zu § 6 Abs. 3 - Neuauspflanzung

Die steirische Weinwirtschaft steht auf dem Standpunkt, dass eine gesunde Entwicklung und wirtschaftliches Wachstum auch von bereits vorhandenen größeren Weinbaubetrieben möglich sein muss. Die in den letzten Jahren geübte Praxis „klein vor groß“ wurde immer wieder diskutiert und kritisiert, auch im Regionalen Weinkomitee. Im vorliegenden Entwurf erfolgt de facto ein gänzlicher Ausschluss für Betriebe größerer wirtschaftlicher Bedeutung. Denn unter Z 1 ist nur die Vergrößerungsmöglichkeit kleinerer und mittlerer Betriebe ausdrücklich genannt. In der vorgesehenen Novelle fehlt auch jede Definition, welche Betriebsgrößen damit gemeint sind. Betriebe größerer wirtschaftlicher Bedeutung werden ausdrücklich nicht genannt und kommen demnach nur zum Zuge, falls nach Berücksichtigung der Vergrößerungswünsche der kleineren und mittleren Betriebe noch Flächen übrigbleiben, was bisher aufgrund der zu geringen zur Verfügung stehenden Pflanzrechte regelmäßig nicht der Fall war. Zudem sollen unter Z 3 auch Erzeuger/Übernehmer, die erstmals auspflanzen, vorrangig behandelt werden.

Zu dieser Problematik wurde im Rahmen der Sitzung des Regionalen Weinkomitees ein neuer Vorschlag eingebracht, der in seiner grundlegenden Konzeption vom Weinhandel begrüßt wird, da er sowohl die Interessen von Neueinsteigern/Übernehmern aber auch von größeren Betrieben berücksichtigt. Die Diskussion zu einem, im Rahmen des regionalen Weinkomitees koordinierten Vorschlages wird bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein, weshalb sich der steirische Weinhandel für eine Verlängerung des Begutachtungsverfahrens ausspricht. Die Novellierung dieser, für die steirische Weinwirtschaft so wichtigen Anliegen der Neuauspflanzungsrechte sollte bis zur Erstellung eines im Weinkomitee koordinierten Vorschlages überdacht und aufgeschoben werden.

Beim diskutierten Vorschlag handelt es sich um die Einführung eines Punktesystems, bei dem Neueinsteiger/Übernehmer bevorzugt, aber auch je nach Steillage und Größe weitere Punkte vergeben werden können, die einen Ausgleich zwischen den Interessen von Neueinsteigern und von vorhandenen größeren Betrieben, die einen auf Qualität ausgerichteten und die bestehende Naturlandschaft erhaltenden Weinbau pflegen, gewährleisten.

Für Neueinsteiger gilt als weitere Voraussetzung, dass es sich um eine natürliche Person handeln muss. Diese Regelung wird abgelehnt, weil auch anderen Gesellschaftsformen, wie einer KG, OG oder GmbH (z.B. Ehe- oder Betriebsgemeinschaften) die Möglichkeit offenstehen muss, neu mit einem Weinbau zu beginnen. Sollte diese Regelung dazu dienen, ungewollte Gesellschaftskonstruktionen im steirischen Weinbau den Marktzugang zu verwehren - näheres wird dazu in den Erläuterungen nicht ausgeführt - sollten andere Regelungsmechanismen oder Zulassungs- oder Ausschlusskriterien ausgeführt werden, anstatt ein generelles Verbot einer durchaus auch wirtschaftlich sinnvollen Gesellschaftsgründung im Weinbaubereich für Neueinsteiger auszusprechen.

Zu § 19 - Strafbestimmungen

Die neuen Strafbestimmungen in der gegenständlichen Regelung entsprechen grundsätzlich den Vorgaben der EU-Verordnung 2018/273, die ohnehin direkt anwendbar ist. Dennoch möchten wir festhalten, dass sich aus unserer Sicht die Strafhöhen, für im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion aufgekommene Verwaltungsübertretungen, als überschießend darstellen. Strafhöhen von bis zu € 20.000 je Hektar sind existenzgefährdend.

Die WKO Steiermark spricht sich gemeinsam mit dem steirischen Landesgremium des Weinhandels dafür aus, dass die Novelle des Landesweinbaugesetzes hinsichtlich der in dieser Stellungnahme ausgeführten Punkte zu den §§ 4 - 6 bis zur Erstellung eines koordinierten Vorschlages im Rahmen des regionalen Weinkomitees aufgeschoben werden sollte.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor